

an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „In Wahlangelegenheiten“ zu versehen.

§ 27.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvester m. p.

127.

Erlaß des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. Dezember 1918, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 10.000 Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat zufolge nachstehender Kundmachung am 19. Dezember 1918 mit der Hinausgabe der neuen Banknoten zu 10.000 Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918 begonnen.

Steinwender m. p.

Kundmachung wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10.000 Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918.

Am 19. Dezember 1918 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien, Budapest und Prag sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 10.000 Kronen mit dem Datum vom 2. November 1918 beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhang zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Wien, 11. Dezember 1918.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Gruber

Vizegouverneur.

Thorsch
Generalrat.

Schmid

Generalsekretär.

Anhang.

Beschreibung der Zehntausendkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1918.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10.000 Kronen vom 2. November 1918 haben ein Format von 192 Millimetern Breite und 128 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche, 185 Millimeter breite und 120 Millimeter hohe, in violetter Farbe gedruckte Notenbild ist von einem rechteckigen, mit guillochierten Rosetten gefüllten Rahmen gleicher Farbe umgeben.

Dieser Rahmen trägt in der linken oberen und unteren Ecke je einen kreisrunden, stilisierten Rosenkranz, in dessen Innerem auf einer zarten, in hellgrünem Untergrunde ruhenden blauen Guilloche die Ziffern „10.000“ dunkel mit violetter Umrandung stehen.

Auf der rechten Hälfte der Note erscheint auf einem im Charakter des Rahmens gehaltenen Band in eiförmigem Ausschnitt ein idealer Frauenkopf, dessen dunkles Haupthaar rechtsseitig Weinlaub mit Traube, linksseitig Rosen schmücken. Dieses Bildnis umgeben Festons und Rosengirlanden, welche letztere oberhalb des Kopfes einen ovalen Kranz bilden, der die Ziffern „10.000“ in gleicher Ausstattung wie oben beschrieben trägt.

Die linksseitige Bildseite zeigt oben in der Mitte den stilisierten österreichischen Adler, rechts und links flankiert von den in acht verschiedenen Sprachen wiedergegebenen Bezeichnungen des Nennwertes der Note, das ist Zehntausend Kronen in folgender Anordnung:

links die Worte:

DESET-TISÍC-KORUN

DZIESIĘĆ-TYSIECY-KORON

ДЕСЯТЬ-ТИСЯЧ-КОРОН

DIECIMILA-CORONE

rechts die Worte:

DESET-TISOČ-KRON

DESET-TISUĆA-KRUNA

ДЕСЕТ-ХИЉАДА-КРУНА

ZECE-MIL-DE-COROANE

Jede dieser Wortgruppen, oben und unten von einer ornamentierten kurzen Leiste eingeschlossen, bildet eine quadratische Figur.

Auf der ungarischen Seite ist an Stelle des österreichischen Adlers das ungarische Wappen und an Stelle der verschiedensprachigen Wertbestimmung dieselbe nur in ungarischer Sprache mit den Worten „Tizezer korona“, und zwar rechts und links innerhalb gleichgroßer Quadrate wie die vorbeschriebenen angebracht.

Unter dem Adler, respektive ungarischen Wappen ist die Tütschrift der Noten gesetzt, in welcher die Worte: „Zehntausend Krone“, beziehungsweise „Tizezer korona“ in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde, flankiert von zwei rechtwinkligen, respektive quadratischen Ornamenten, besonders hervorgehoben sind.

Am untersten Rande des Innerraumes, unter der Firmazeichnung, steht auf der deutschen wie ungarischen Seite die Strafbestimmung: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“, beziehungsweise „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetettetik“.

Der Untergrund in bräunlicher Farbe stellt innerhalb des Rahmens einen in Relieffarbe geprägten Fond dar, welcher sich auf beiden Bildseiten über den Adler, beziehungsweise über das ungarische Wappen hin in einem dunkleren, mehr grauen Bande bis zum unteren Rande des Schriftfeldes zieht, den obgedachten idealen Frauenkopf aber freiläßt.

Die Serien- und Nummernbezeichnung ist auf der deutschen Bildseite der Note in roter Farbe, und zwar rechts und links vom Adler zwischen dem in quadratischer Form wiedergegebenen Nennwert der Note und dem Notentext angebracht.

Der Wortlaut des Notentextes samt Firmazeichnung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

ZEHNTAUSEND KRÖNEN

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. November 1918.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Gruber
Vizegouverneur.

Heimisch
Generalrat

Schmid
Generalsekretär.

auf der ungarischen Seite:

Az Osztrák-magyár bank e bankjegyért bárki kivánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeteinél

TÍZEZER KORONA

törvényes érczpénzt. Bécs, 1918. november 2.-án.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Gruber
alkormányzó.

Pranger
főtanácsos.

Schmid
vezértitkár.

128.

Bollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat, somit jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem Jahre 1899 geboren ist, sofern er nicht nach § 13 der Wahlordnung (W. O.) vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Das Wahlrecht steht solchen deutschösterreichischen Staatsbürgern auch dann zu, wenn sie die Staatsbürgerschaft erst nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausbeschreibung erwerben und vor Aufflegung des Wählerverzeichnisses oder im Einspruchverfahren ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirken.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.